



Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N.

c/o Stadt Buchholz

Rathausplatz 1

21244 Buchholz i. d. N.

Jugendrat Buchholz | Rathausplatz 1 | 21244 Buchholz

An den

Bürgermeister der Stadt Buchholz i. d. N.

Rathausplatz 1

21244 Buchholz in der Nordheide

Ben Meisborn

mitglieder@jugendrat-buchholz.de

www.jugendrat-buchholz.de

Datum: 13.05.2020

Antrag auf Einführung eines Sitzes im SteUm

Sehr geehrter Herr Röhse,

der Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung #10 am 13.05.2020 einstimmig beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. folgenden Antrag zu stellen:

Der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide möge beschließen:

Für den Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide wird im Sinne von § 71 Abs. 7 S. 1 NKomVG ein Sitz im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (SteUm) eingeführt.

Das Mitglied des Jugendrates hat gemäß § 71 Abs. 7 S. 3 NKomVG kein Stimmrecht.

Begründung

Der Jugendrat hat die Aufgabe, die in Buchholz lebenden Kinder und Jugendlichen zu vertreten (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 der Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. vom 21.07.2015). Außerdem ermöglicht der Jugendrat den Jugendlichen, „politisch [...] Verantwortung zu übernehmen [...]. Im Jugendrat können Jugendliche [...] aktiv die Zukunft der Stadt gestalten“ (§ 1 Abs. 3 der Satzung).

Die Stadtentwicklung ist für den Jugendrat relevant, da durch die Stadtentwicklung festgelegt wird, wie und nach welchen Maßstäben sich die Stadt langfristig entwickeln wird. Da die Kinder und Jugendlichen mit den langfristigen Auswirkungen in besonderem Maße konfrontiert werden, sollten sie an der städtebaulichen Planung beteiligt werden. Außerdem stellt der Alltag von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch ein anderes Mobilitätsverhalten, besondere Anforderungen an den Städtebau. Die Notwendigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendliche an der städtebaulichen Planung ergibt sich auch aus § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB.

Gleichzeitig ist die Sichtweise der jungen Generation im SteUm bisher nicht ausreichend vertreten und die Kinder sowie ein Großteil der Jugendlichen haben nicht die Möglichkeit, im Rahmen der Kommunalwahl ihre Interessen zu vertreten. Deshalb sollte der Jugendrat einen Sitz im SteUm bekommen, um die Repräsentation der jungen Generation im Ausschuss zu verbessern. Diese aktive politische Tätigkeit ist durch die Satzung (s. o.) auch durchaus so vorgesehen.



Die Satzung des Jugendrates legt auch fest, dass sich die Aufgaben des Jugendrates „an den aktuellen Interessen, Bedürfnissen und Problemlagen der in Buchholz lebenden Kindern und Jugendlichen“ orientieren (§ 1 Abs. 2 der Satzung). Das dies auch auf den Bereich Umwelt zutrifft, zeigen z. B. auch die Ergebnisse der aktuellen Shell-Jugendstudie:

„Als zukunftsrelevante Themen haben vor allem Umweltschutz und Klimawandel erheblich an Bedeutung gewonnen. Sie stehen im Mittelpunkt der Forderung nach mehr Mitsprache und der Handlungsaufforderung an Politik und Gesellschaft. [...]

Aktuell benennen fast drei von vier Jugendlichen die Umweltverschmutzung als das Hauptproblem, das ihnen Angst macht.“ (aus der Shell-Jugendstudie 2019)

Es zeigt sich, dass der Schutz der Umwelt und der Kampf gegen den Klimawandel für die Jugendlichen enorm wichtig ist. Gleichzeitig sind sie der Meinung, nicht genug Mitsprachemöglichkeiten zu haben. Allgemein weist die aktuelle Shell-Jugendstudie darauf hin, „dass sich junge Menschen generell nicht hinreichend gefragt und einbezogen fühlen“. Dies liegt auch daran, dass die Kinder und Jugendlichen in der Regel noch nicht wahlberechtigt sind und die politischen Mandatsträger:innen in der Regel deutlich älter sind, sodass sich viele Jugendliche nicht angemessen repräsentiert fühlen. Durch die nicht ausreichende Repräsentation der jungen Generation werden laut Shell-Jugendstudie Politikverdrossenheit und die Affinität zu populistischen Positionen gestärkt. Ein Sitz im SteUm für den Jugendrat wäre für den Rat der Stadt eine gute Möglichkeit, um den Jugendlichen zu signalisieren, dass sie mit ihren Meinungen und Bedürfnissen ernst genommen werden und somit der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken.

Stellungnahme zu § 71 Absatz 7 Satz 2 NKomVG

Frau Diekhöner hat bereits im Gespräch am 04.03.2020 darauf hingewiesen, dass der Einführung eines Sitzes im SteUm für den Jugendrat der § 71 Abs. 7 S. 2 NKomVG entgegensteht, da demnach zwei Drittel der Ausschussmitglieder gleichzeitig Mitglieder der Vertretung sein sollen und diese Quote bei einer Zustimmung zu unserem Antrag nicht erfüllt wird. Aus rein juristischer Sicht ist diese Feststellung auch vollkommen zutreffend. Im Folgenden werden wir darlegen, aus welchen Gründen wir darin allerdings keinen Hinderungsgrund für eine Zustimmung zu unserem Antrag sehen:

Im Wortlaut steht im Gesetz: „Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein“. Da der Gesetzgeber hier das Prädikat „sollen“ verwendet, sehen wir diesen Satz lediglich als Handlungsempfehlung.

Diese Auslegung findet in den Ausschüssen des Rates anscheinend auch bereits Anwendung, denn derzeit wird diese Empfehlung bereits im SchuLA, SoJuKu und SteUm nicht erfüllt. Zum Beispiel sind im SoJuKu derzeit nur 50 % der Ausschussmitglieder auch Ratsmitglieder. Im Vergleich dazu steht der SteUm mit 64 % gut dar, allerdings wird auch hier die Empfehlung des NKomVG nicht erfüllt. Durch ein weiteres hinzugewähltes beratendes Mitglied würde die Quote auf 60 % fallen, damit würde sie also immer noch deutlich über der Quote des SoJuKu liegen.

Bei der gesamten Thematik wollen wir aber auch darauf hinweisen, dass die empfohlene Quote sicherstellt, dass die demokratisch legitimierten Personen in den Ausschüssen die Mehrheit bilden. Dementsprechend wird verhindert, dass die hinzugewählten beratenden Mitglieder, die häufig einen Interessensverband o. Ä. vertreten, die Ausschüsse dominieren. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass die Jugendrätinnen und Jugendräte zwar nicht der Vertretung angehören, aber genauso demokratisch legitimiert sind. Somit können sie nicht einfach mit anderen hinzugewählten beratenden Mitgliedern verglichen werden.



Anmerkung zur Vorgehensweise

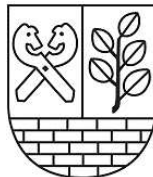
Zur Beschleunigung des Verfahrens bitten wir darum, den Feststellungsbeschluss entgegen der üblichen Vorgehensweise nicht von dem Beschlussantrag zu trennen, sondern schlagen vor, den Feststellungsbeschluss als TOP unmittelbar nach dem Beschlussantrag einzufügen.

Bei einer negativen Beschlussfassung zum Beschlussantrag ist ein Feststellungsbeschluss natürlich hinfällig und deshalb schlagen wir vor, den Feststellungsbeschluss – sollte dieser Fall eintreten – entgegen der oben erbetenen Vorgehensweise von der Tagesordnung abzusetzen.

Benennung

Der Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide benennt hiermit Herrn Ben Meisborn zur Ausübung der Mitgliedschaft im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt. Wir bitten den Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide, die Anmerkungen zur Vorgehensweise vorangestellt, diese Mitgliedschaft in der nächsten Sitzung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG festzustellen.

Ben Meisborn
für den Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide



Drucksache zur Entscheidung	Status: öffentlich Federführung: FB 10 - FD Interner Service, Ratsarbeit u. Wahlen AZ: 10.08/Die/cn Verfasser/Bearbeiter: Frau Diekhöner	
Einführung eines beratenden Sitzes im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt Antrag des Jugendrates vom 14.05.2020		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Rat der Stadt Buchholz i.d.N.)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
14.07.2020	Rat der Stadt Buchholz i.d.N.	zur Kenntnis

Antrag des Jugendrates:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. möge beschließen:

Für den Jugendrat der Stadt Buchholz i.d.N. wird im Sinne von § 71 NKomVG ein Sitz im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (SteUm) eingeführt.
Das Mitglied des Jugendrates hat gem. § 71 Abs. 7, Satz 3 NKomVG kein Stimmrecht.

Für den Fall eines positiven Votums des Rates:

Der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. stellt fest:

Als Vertreter des Jugendrates wird als Mitglied des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt **Herr Ben Meisborn, Aladinweg 6, 21244 Buchholz i.d.N.** benannt.

Die sonstigen Ausschussbesetzungen und Ausschussvorsitze bleiben davon unberührt.

Stellungnahme:

Soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (z.B. für die Bildung des Schulausschusses und Betriebsausschusses), steht es dem Rat frei zu entscheiden, welche Ausschüsse aus der Mitte der Abgeordneten gebildet werden und wie viele Mitglieder in diese entsandt werden.

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, z.B. Mitglieder von Kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune Mitglieder der Ausschüsse werden (= sog. hinzugewählte Mitglieder). Diese Ausschussmitglieder haben (bis auf die Schulvertreter/innen) kein Stimmrecht.
Dabei ist besonders darauf zu achten, **dass mindestens zwei Drittel** der Ausschussmitglieder Abgeordnete (Ratsmitglieder) sein sollen. Bei dieser Berechnung zählen Abgeordnete ohne Stimmrecht (Grundmandatsinhaber) sowie die hinzugewählten Mitglieder mit.

Sollte hier dem Antrag des Jugendrates gefolgt werden, ist die Bestimmung des § 71 Abs. 7 NkomVG nicht eingehalten. Dieses hat jedoch lt. Kommentar Blum/Häusler/Meyer (Rd. Nr. 17 zu § 71 NkomVG) keine rechtlichen Folgen.

Es sollte hierbei jedoch im Rahmen der Gleichbehandlung aller Vereine und Organisationen bedacht werden, dass es trotz einzelner Bestrebungen bisher nicht üblich war, dass ein Verein oder eine Organisation für mehrere unterschiedliche Ausschüsse Mitglieder benennt. Letztendlich ist die hier zu treffende Entscheidung eine **politische** Entscheidung, die der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. zu treffen hat.

Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um eine innerorganisatorische Entscheidung des Rates und somit ist eine Vorbereitung durch einen Fachausschuss und den Verwaltungsausschuss nicht erforderlich.

Sollte der Antrag positiv entschieden werden, soll auch gleich die vom Jugendrat benannte Person, Ben Meisborn, benannt werden um nicht zu viel Zeit bis zur nächsten Ratssitzung zu verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Sitzungsgeld in Höhe von 25,- € je Sitzung (im Ansatz enthalten).

Anlage:

Antrag des Jugendrates vom 14.05.2020